

## **Antrag der Ratsfraktion „Die Linke“ zur Ratssitzung am 06.06.2019 (TOP 4.1)**

### **- KAG-Satzung**

Zu den beiden Punkten des Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1:

Die öffentlichen Straßen in Bielefeld dürfen zwar von allen Bürgerinnen Bürgern benutzt werden, jedoch bietet eine Straße den Eigentümerinnen und Eigentümern der von ihr erschlossenen Grundstücke darüber hinaus einen besonderen Vorteil. Dieser Vorteil besteht darin, dass erst durch eine Straße die Erreichbarkeit und infolgedessen eine bauliche und/oder gewerbliche Nutzung dieser Grundstücke ermöglicht wird.

Wird durch eine Straßenbaumaßnahme eine leichtere, gefahrlosere oder sonstige vorteilhaftere Möglichkeit der Nutzung einer derartigen Erschließungsstraße geboten, so verbessert sich dadurch die Erschließungssituation der anliegenden Grundstücke objektiv. Aus diesen Überlegungen heraus begründet sich die Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

Grundsätzlich befürworten wir - wie auch der Städtetag NRW - die Erhebung der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW, da es einen gerechten Ausgleich zwischen der steuerfinanzierten Kostenbeteiligung der Stadt Bielefeld an jeder Straßenbaumaßnahme und der Kostenbeteiligung der Anlieger durch Straßenbaubeiträge darstellt.

Zwar wäre eine vollständige Übernahme der KAG-Beiträge durch das Land NRW eine denkbare und haushaltneutrale Variante, allerdings hat die Mehrheitsfraktion von CDU und FDP im Landtag NRW schon ganz deutlich gemacht, dass sie die Erstattung entfallender KAG-Beiträge an die Gemeinden im Bundesland durch das Land NRW (über 100 Millionen Euro jährlich) als nicht dauerhaft finanzierbar erachtet. Hieran würde auch das von der Ratsfraktion DIE LINKE unter 1) beantragte Statement der Stadt Bielefeld gegenüber dem Land NRW nichts ändern.

zu 2:

Bei der Abrechnung einer Baumaßnahme wird der nach Abzug der Kostenbeteiligung der Stadt Bielefeld verbleibende sogenannte „umlagefähige Aufwand“ auf die Gesamtheit der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger ausschließlich nach grundstücksbezogenen Parametern (Größe, Bebaubarkeit, Art der Nutzung) verteilt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung (und damit auch für die Verjährung der Beitragsforderung) ist die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht mit Fertigstellung der Baumaßnahme (d.h. regelmäßig der Zeitpunkt der Abnahme der Bauarbeiten). Der Beitrag ruht mit seiner Entstehung als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die Bescheide werden nach Maßgabe der Bielefelder KAG-Satzung an die Eigentümerinnen und Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigten) zum Zeitpunkt der (verwaltungsmäßigen) Abrechnung gesandt.

Die Berücksichtigung personenbezogener Aspekte (wie z. B. finanzielle Leistungsfähigkeit) bereits auf der Ebene der Beitragsabrechnung und -ermittlung (im Falle der beantragten Sozialklausel für die KAG-Satzung) kommt nach derzeitiger Rechtslage aufgrund der ausschließlich grundstücksbezogenen Abrechnungsparameter grundsätzlich nicht in Betracht. Außerdem würde dadurch bewirkt, dass die nicht unter die Sozialklausel fallenden Anliegerinnen und Anlieger evtl. mehr als nach derzeitiger Berechnungsmethode bezahlen müssen, denn letztlich fände hier ggf. lediglich eine Umverteilung des von den Anliegern insgesamt zu tragenden sogenannten umlagefähigen Aufwandes innerhalb der betroffenen Anlieger statt, sofern der vorher schon berücksichtigte Eigenanteil der Stadt Bielefeld unverändert bleiben soll.

Sofern die ermittelten und dann auch festgesetzten Beiträge im Einzelfall eine besondere Belastung für die Anliegerinnen und Anlieger darstellt, bleibt der Stadt Bielefeld nach aktueller Rechtslage die Möglichkeit, Zahlungsmodalitäten (Stundung, Ratenzahlung) anzupassen - allerdings verbunden mit einer gesetzlichen Verzinsung nach §§ 222, 234 AO). Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragsschuldner kommt hier auch eine Zahlung in kleinen Raten und mit langer Laufzeit in Frage. Niemand muss wegen eines erhobenen Straßenbaubeitrages sein Grundstück verkaufen!

Im Extremfall kann sogar auf die ratenweise Zahlung des Beitrages durch den Beitragspflichtigen verzichtet werden. Da der festgesetzte Beitrag wie oben erwähnt als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, entsteht der Stadt Bielefeld dadurch kein wirtschaftlicher Schaden. Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse eine ratenweise Zahlung dauerhaft nicht ermöglichen, unterbleibt eine Zahlung und erst gegenüber einem neuen Eigentümer (etwa im Erbfall) würde der Beitragsanspruch der Stadt Bielefeld erneut durch einen sogenannten Duldungsbescheid geltend gemacht.

Zu dem angesprochenen Auftrag der Ratsfraktion DIE LINKE, die Beitragssatzung zu vereinfachen und transparent zu gestalten, ist anzumerken, dass auch hinsichtlich der Aspekte Vereinfachung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit stets die komplexen Vorgaben - insbesondere der Rechtsprechung - für eine rechtmäßige Beitragserhebung berücksichtigt und gewahrt bleiben müssen. Mit einer (rechtsicheren) Überarbeitung sollte daher bis zur Vorlage und Verabschiedung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung NRW im Landtag abgewartet werden.

Die Bezirksvertretungen und der StEA werden in ihren jeweiligen kommenden Sitzungen ausführlich über die Sach- und Rechtslage zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen informiert. Die Infovorlage 8767 wird auch dem Rat zur Kenntnis gegeben und ist im Ratsinformationssystem zu diesem Tagesordnungspunkt eingestellt.